

# Was kann die Schule tun?

Rechtliche Grundlagen:

SOOSA (11.07.2011) Abschnitt 4 §21

(7) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche können neben der Förderung im Unterricht auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden.

Abschnitt 5 §22

(4) Für Schüler, die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

## Ablaufplan Eltern und Schule

- Fachlehrerberatung
- Gespräch KL, FL, Schüler, Eltern  
Bearbeitung Anlage 1 und 2 Fehleranalyse und Entwicklungsplan
- schulpsychologische Beratungsstellen an der LASUB zur Feststellung der Rechenschwäche, um eine Unterstützung der außerunterrichtlicher Förderung in Anspruch zu nehmen
- Grundsätzlich wird an der Ermittlung und Bewertung von Leistungen im Fach Mathematik festgehalten. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Ein Nachteilsausgleich ist gesetzlich untersagt.
- Angebot über die GTA Dyskalkulieförderung sowie Mathematikförderung in Klasse 5 und 6

# Externe Partner

- schulpsychologische Beratungsstellen an den Regionalstellen der SBA
- Beratungsstellen der Förderschulen
- Fachärzte
- Kinder- und Jugendpsychologen
- therapeutische Einrichtungen

## Zusammenarbeit mit den Eltern

- regelmäßige Information der Eltern über den aktuellen Lernstand des Kindes und ggf. über sich ansammelnde Lernprobleme
- Einbeziehung der Eltern beim Erstellen, Auswerten und Fortschreiben von Entwicklungsplänen
- gute Abstimmung und regelmäßige Überprüfung von Fördermaßnahmen
- Empfehlungen zur Motivation und zu Materialien

Unabhängig von der konkreten Betroffenheit auf Elternabenden über Inhalte und Anforderungen des Mathematikunterrichtes informieren.